DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1963

betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Beibehaltung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Mais, Hirse und Sorghum-Hirse

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(63/553/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 22 Absatz (2) [1],

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission am 1. Oktober 1963 die Schutzmaßnahmen notifiziert, die sie ab 1. Oktober 1963 anzuwenden beschlossen hat ; diese Maßnahmen bestehen darin, daß ab 1. Oktober 1963 die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Mais, Sorghum-Hirse, Hirse und die aus diesen Grunderzeugnissen hergestellten Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 des Rats ausgesetzt wird.

Da die Preise frei deutsche Grenze für Mais, Sorghum-Hirse und Hirse der alten Ernte bei der Einfuhr aus Frankreich über den Schwellenpreisen lagen, hatte die Kommission in ihrer Entscheidung vom 27. September 1963 keine Frei-Grenze-Preise für diese Erzeugnisse festgesetzt ; damit ergab sich für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein Abschöpfungsbetrag in Höhe von 0 ; da das Preisniveau für die neue Ernte in Frankreich nicht bekannt war, war in dieser Entscheidung der Auswirkung der für die neue Ernte geltenden Preise auf die Preisbildung auf dem französischen Markt nicht Rechnung getragen worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 31/63/EWG des Rats [2] kann die vorherige Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Mais, die für Einfuhren, die in den Monaten Oktober, November und Dezember durchgeführt werden, untersagt ist, vom 1. Oktober an für Einfuhren beantragt werden, die im Januar durchgeführt werden ; damit konnte in der Bundesrepublik Deutschland die vorherige Festsetzung eines Abschöpfungsbetrags in Höhe von 0 für Maiseinfuhren beantragt werden, die im Januar durchgeführt werden.

Bei den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland wurden am 1. Oktober 1963 für sehr erhebliche Mengen Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen mit vorheriger Festsetzung des Abschöpfungsbetrags eingereicht ; die Annahme dieser Anträge hätte dazu geführt, daß im Januar erhebliche Mengen von Mais in die Bundesrepublik zu Preisen eingeführt worden wären, die erheblich unter dem Schwellenpreis liegen.

Demnach wurde der deutsche Getreidemarkt von erheblichen Störungen bedroht, welche die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Aussetzung der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen für Mais ab 1. Oktober dürfte die geeignetste Maßnahme sein, um dieser Lage zu begegnen ; in diese Maßnahme können rechtmäßig auch die aus Mais hergestellten Erzeugnisse sowie Hirse, Sorghum-Hirse und deren Verarbeitungserzeugnisse einbezogen werden, da bei den letztgenannten Erzeugnissen dieselbe Gefahr einer vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags oder des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags in Höhe von 0 besteht.

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 993/62.
[2] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 59 vom 12. April 1963, S. 1225/63.

Die Maßnahme zur Aussetzung der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen muß so lange beibehalten werden, wie es unbedingt erforderlich ist, damit die oben beschriebenen Störungen vermieden werden können ; die Kommission hat am 1. Oktober 1963 einen neuen Frei-Grenze-Preis festgesetzt, der ab 2. Oktober 1963 anzuwenden ist ; in Anbetracht der zur Anwendung der Schutzmaßnahmen erforderlichen Fristen kann jedoch der 4. Oktober als Zeitpunkt festgesetzt werden, nach dem diese Maßnahmen aufgehoben werden müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis einschließlich 4. Oktober die der Kommission am 1. Oktober 1963 notifizierte Schutzmaßnahme beizubehalten, die in der Aussetzung der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für die Einfuhr von Mais, Sorghum-Hirse und Hirse sowie der aus diesen Grunderzeugnissen hergestellten Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 des Rats aus den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern vom 1. Oktober 1963 an besteht.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. Oktober1963.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. Oktober 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN